

Beschluss

VO/AV/40-0450/2015

Status: öffentlich

**Herstellung des Benehens zur Änderung der Umlagegrundlage für den
Amtsbauhof**

Amt / Sachbearbeiter/in: Fachdienst Allgemeine Verwaltung / Roswitha Seidel

Erstellungsdatum: 08.01.2015

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

**Beschluss
Nr.:**

28.01.2015

Gemeindevertretung Stäbelow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Stäbelow beteiligt sich an den gemeindeübergreifenden Ausgaben des Amtsbauhofes nach folgender Umlagegrundlage:

Personal- und Sachausgaben für den Leiter des Bauhofes und Ausgaben für gemeindeübergreifend genutzte Sachausstattung und laufenden Betrieb (Gemeinschaftskosten)

- 1/5 (in Worten: ein Fünftel) der Kosten

Beratungsergebnis:

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

☐ Einstimmig
☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag
☐ Abweichender Beschlussvorschlag

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenenthaltungen: _____

Problembeschreibung/Begründung:

Durch den Beitritt der Gemeinde Ziesendorf ist die Umlagegrundlage neu festzusetzen. Die Gemeinden Kritzmow, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf beteiligen sich zu je gleichen Teilen an den übergreifenden Kosten.

Nach § 146 Abs. 1 und 2 KV M-V tragen die beteiligten Gemeinden alle Zweckausgaben des Bauhofes. Sie sollen in der Regel nach dem Verhältnis des Nutzers umgelegt werden. Die Umlagegrundlage wird durch den Amtsausschuss (Haushaltssatzung des Amtes) festgesetzt und erfolgt im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden. Deshalb muss die Gemeinde hierüber beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Anträge, durch die Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, müssen bestimmen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind; der Teilhaushalt ist zu benennen (§ 31 Abs.2 Satz 2 KV M-V). Hinweis: Entsprechendes gilt auch für Anträge, die nicht auf das laufende Jahr Bezug nehmen. (Kostenberechnungen, wirtschaftliche Vergleiche etc. sind in der Problembeschreibung darzustellen.)

(x) Keine

Einvernehmen erteilt
Bürgermeister

fachliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin

haushaltsrechtliche Richtigkeit
Fachdienstleiterin Finanzverwaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung haben folgende Abgeordnete weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung mitgewirkt:

.....
Bürgermeister

.....
stellv. Bürgermeister/in